

LANDGERICHT BONN



Geschäftsverteilung 2012

Postanschrift:

Wilhelmstr. 21-23, 53111 Bonn

Telefon: (0228) 702-0

Telefax: (0228) 702-1601

**Geschäftsplan
des Landgerichts Bonn für das Geschäftsjahr
2012**

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Bonn werden bearbeitet von:

- 14 Zivilkammern
- 14 Kammern für Handelssachen
- 8 Strafkammern
- 1 Strafvollstreckungskammer

Dem Landgericht sind angegliedert eine Gnadenstelle und eine Führungsaufsichtsstelle.

A

**Allgemeine Grundsätze
zur Verteilung der Geschäfte**

1. Die nachfolgende Geschäftsverteilung gilt für die ab Anfang des Geschäftsjahres neu eingehenden Sachen. Für alte Sachen verbleibt es - soweit nichts anderes bestimmt ist - bei der Zuständigkeit, die sich aus der am 31.12.2011 geltenden Regelung ergibt.
2. Maßgebender Zeitpunkt ist - vorbehaltlich der unter B V 1. bis 2. getroffenen Regelung - der Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Landgericht. Spätere Veränderungen zuständigkeitsbegründender Umstände bleiben außer Betracht. Maßgebend nach vorausgegangenem Mahnverfahren ist im Falle der Zuweisung nach Buchstaben der Ort, an dem der Mahnbescheid zugestellt worden ist.
3. Abgaben aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit können nur so lange erfolgen, als

- a. in Zivilsachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren)
 - aa) noch nicht streitig verhandelt worden oder noch kein Urteil aufgrund nicht-streitiger Verhandlung ergangen ist,
 - bb) noch keine Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergangen sind,
 - cc) im schriftlichen Vorverfahren prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (z.B. gem. § 273 Abs. 2 ZPO), das Verfahren in der Sache fördernde Beschlüsse (z.B. gemäß § 358 a oder § 348 ZPO) oder Urteile gemäß §§ 331 Abs. 3, 307 Abs. 2 ZPO noch keine Außenwirkung erlangt haben - hierzu zählt nicht die Anfrage, ob Antrag auf Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil gestellt wird -,
 - dd) über Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung in der Sache noch nicht entschieden ist,
 - ee) in selbständigen Beweisverfahren der Sachverständige noch nicht bestellt oder ein Beweiserhebungstermin noch nicht anberaumt worden ist

und

- ff) vom Eingang der Klageerwiderung, der Berufungserwiderung oder der Stellungnahme des Antragsgegners in den unter bb) und ee) genannten Verfahren bis zur Abgabeverfügung nicht mehr als eine Woche verstrichen ist - diese Frist verlängert sich in Fällen der Abgabe wegen Sachzusammenhangs bis zum Ablauf einer Woche nach dem Eingang der Akten des anderen Rechtsstreits, sofern deren Beziehung innerhalb einer Woche nach dem Eingang der Klageerwiderung oder dem Bekanntwerden des Aktenzeichens verfügt worden ist, und in Berufungsverfahren bis zum Ablauf einer Woche nach dem Eingang der erstinstanzlichen Akten,

- b. in Strafsachen noch nicht Hauptverhandlungstermin bestimmt worden oder ein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.

- 4. Die Kammer, welche eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit gegeben ist.

5.
 - a. Bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten unter den Kammern über die Zuständigkeit entscheidet vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium die Präsidentin des Landgerichts als Vorsitzende des Präsidiums.
 - b. Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zu 5 a. ist für unaufschiebbare Handlungen und Entscheidungen die Kammer zuständig, bei der die Sache zuerst einging.
6. Richterinnen und Richter, die (z. B. aus Anlass der Änderung der personellen Geschäftsverteilung) aus einer Kammer des Landgerichts ausscheiden, bleiben dem betreffenden Spruchkörper noch für weitere zwei Monate über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus zur Mitwirkung an den Entscheidungen zugewiesen, die auf Grund einer unter ihrer Beteiligung durchgeführten mündlichen Verhandlung zu treffen sind.
7. Ist ein **Richter** gleichzeitig **mehreren Spruchkörpern zugewiesen**, gilt für die Rangfolge seiner Tätigkeit - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - Folgendes:
 - a. Ist ein Richter gleichzeitig Zivil- und Strafkammern zugewiesen, hat die Tätigkeit in Strafsachen, mit Ausnahme einer Vertretung in anderen Strafkammern, grundsätzlich Vorrang.
 - b. Ist ein Richter gleichzeitig einer Kammer für Handelssachen und einer Zivil- oder Strafkammer zugewiesen, hat die Tätigkeit in Zivil- oder Strafsachen grundsätzlich Vorrang.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

I. Allgemeines

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden im Turnus, nach Sachgebieten, nach Amtsgerichtsbezirken oder nach Buchstaben verteilt. Die Zuständigkeit nach Sachgebieten sowie die Zuständigkeit auf Grund Sachzusammenhangs (Ziffer B.V.) hat Vorrang. Soweit zuzuteilende Sachen nicht aufgrund der Regelungen unter Teil D einzelnen erstinstanzlichen Zivilkammern im Rahmen einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, erfolgt die Verteilung bei den erstinstanzlichen Zivilkammern im Turnus.

II. Eingangsstelle

1)

Sämtliche erstinstanzlichen Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten neben dem Eingangsstempel nach der Reihenfolge des Eingangs bzw. der Bearbeitung eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer jährlich neu mit 0001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben.

Nach Verteilung der Kennzahl werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilungsstelle abgegeben.

2)

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden vorab ausgesondert, mit dem Zusatz „D“ und gemäß Ziffer B II. 1) mit der nächstbereiten Kennzahl versehen. Sodann werden die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes unverzüglich der Verteilungsstelle zugeleitet.

III. Verteilung der erstinstanzlichen Zivilsachen im Turnus

1. Es werden bei den erstinstanzlichen Zivilkammern folgende Turnuskreise gebildet:

Turnus A: O-Sachen (ohne einstweilige Verfügungen und Arreste)

Turnus B: OH-Sachen

Turnus C: AR-Sachen

Turnus D: einstweilige Verfügungen und Arreste.

2. Allgemeines

- a. Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 1 zur Geschäftsverteilung. An dem Turnus nehmen die 1., 2., 3., 4., 7., 9., 10., 13., 15. und 18. Zivilkammer teil.

- b. Die Anzahl der Durchgänge wird auf 40 festgelegt. Jeder Durchgang entspricht 0,10-Arbeitskraftanteil. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchgang entspricht der Zahl der am Turnus teilnehmenden Zivilkammern.

- c. Im Turnus werden die genannten Zivilkammern wie folgt berücksichtigt:

1. Zivilkammer: mit **3,0** Arbeitskraftanteilen
2. Zivilkammer: mit **2,5** Arbeitskraftanteilen
3. Zivilkammer: mit **2,8** Arbeitskraftanteilen
4. Zivilkammer: mit **0,7** Arbeitskraftanteilen
7. Zivilkammer: mit **3,0** Arbeitskraftanteilen
9. Zivilkammer: mit **2,7** Arbeitskraftanteilen
10. Zivilkammer: mit **2,5** Arbeitskraftanteilen
13. Zivilkammer: mit **2,5** Arbeitskraftanteilen
15. Zivilkammer: mit **2,7** Arbeitskraftanteilen
18. Zivilkammer: mit **3,0** Arbeitskraftanteilen.

- d. Nach Eingang in der Verteilerstelle werden die Sachen nach ihrer Zugehörigkeit zu einem der unter B III. 1. genannten Turnuskreise sortiert. Nach der Reihen-

folge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

- e. Arreste und einstweilige Verfügungen werden durch den Turnusgeschäftsführer unmittelbar der zuständigen Kammer zugeschrieben. Arreste und einstweilige Verfügungen, die im Turnus einer Kammer aufgrund ihrer Spezialzuständigkeit zugewiesen werden, werden nicht im Turnus „D“, sondern im Turnus „A“ angerechnet.

3.

- a. Für jede in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird der Kammer im Turnus das nächste freie Feld belegt.
- In **Fiskussachen**¹ werden bei jedem 2. Eingang zwei Felder im Turnus A erstinstanzliche Zivilsachen belegt.
 - In **Bausachen**² werden bei jedem 2. Eingang zwei Felder im Turnus A erstinstanzliche Zivilsachen belegt.
 - In **Arzthaftungssachen**³ werden bei jedem 3. Eingang zwei Felder im Turnus A erstinstanzliche Zivilsachen belegt.
 - In **Rechtsanwalts-, Notar- und Steuersachen**⁴ werden bei jedem 3. Eingang zwei Felder im Turnus A erstinstanzliche Zivilsachen belegt.
- b. Die 7., 13. und 18. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß jeweils unter Ziffer D I zugeteilten **Bausachen** einen eigenen **Unterturnus** betreffend deren Sonderzuständigkeit nach Maßgabe von Anlage 2 zur Geschäftsverteilung.

Es sind folgende Turnuskreise eingerichtet:

- Turnus A: O-Sachen (einschließlich einstweilige Verfügungen und Arreste) und OH-Sachen
- Turnus B: AR-Sachen

¹ vgl. D I - 1. Zivilkammer, Ziffer a.) und b.) mit Ausnahme der UWG-Sachen

² vgl. D I – 7., 13. und 18. Zivilkammer, jeweils Ziffer a.)

³ vgl. D I – 9. Zivilkammer, Ziffer a.)

⁴ vgl. D I – 15. Zivilkammer, Ziffer a.)

Die in dem Unterturnus zugeteilten Bausachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (B III. 3. a. des Geschäftsverteilungsplans) in den Turnus A erstinstanzliche Zivilsachen übertragen.

- c. Die Verteilung nach Spezialgebieten geht – unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche – der Verteilung im Turnus vor.
4. Werden mit einer Klage **mehrere Ansprüche** gegen einen Beteiligten oder Ansprüche gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht, so ist die für das Spezialgebiet zuständige Kammer für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig.
5. Nach **Abtrennung** der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.
6. Sachen, die durch **Verbindung** von einer anderen Kammer des Landgerichts oder von einem anderen Landgericht übernommen werden, sind auf den Turnus anzurechnen. Ziffer B III. 9. Satz 3 des Geschäftsverteilungsplans findet keine Anwendung.
7.
 - a. Fällt ein Mitglied einer Kammer für **mehr als 4 Wochen** - außer in Verbindung mit Erholungsurlaub - aus, so trifft das Präsidium ab der 5. Woche - in Mutterschutzfällen ab der 1. Woche - eine Regelung über die Veränderung der Zuteilung im Turnus (§ 21e Abs. 3 Satz 1 GVG).
 - b. Wird während des laufenden Geschäftsjahres eine Änderung der Geschäftsverteilung wegen **dauernder Verhinderung** eines Mitgliedes der Kammer erforderlich oder verzögert sich der **Wechsel** neu zugewiesener Mitglieder einer Kammer, so trifft das Präsidium eine Regelung über die Veränderung der Zuteilung im Turnus (§ 21e Abs. 3 Satz 1 GVG).

8. Wird ein Verfahren **mehrfach eingetragen** (z.B. bei Einreichung einer Klage per Fax und Original), so ist die Kammer zuständig, der die frühere Eingangskennzahl zugewiesen wurde.
9. Im Falle einer **Abgabe** innerhalb des Hauses ist die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. Entsprechendes gilt bei der Abgabe bzw. Verweisung von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen bzw. von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer sowie bei der mehrfachen Eintragung einer Sache.
10. Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Verteilungsgeschäftsstelle bereits bestimmten Kammern zugewiesenen Sachen nicht berührt. Gleiches gilt für eine Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Sachen.
11. Klagen nach vorausgegangenem **einstweiligen Verfügungs- oder Arrestverfahren** werden mit Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit der einstweiligen Verfügung oder dem Arrest befasst war oder ist.
12. **Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe** erhobene Klagen werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.
13. **Ruhende, unterbrochene und weggelegte Sachen** bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und für die Instanz funktionell noch zuständig ist. Dies gilt ebenso für **zurückverwiesene Sachen**, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist, sowie dann, wenn nach einer Abgabe, Ablehnung der Übernahme oder Verweisung die gleiche Sache erneut anhängig wird. Sie sind sonst – mit Anrechnung auf den Turnus – als Neueingang zu behandeln.

14. Soweit eine Kammer ein ihr über den Turnus zugewiesenes Verfahren wegen **irrtümlich angenommener anderweitiger Zuständigkeit** nicht annimmt, bleibt sie bei Fehlen dieser Zuständigkeit für das Verfahren weiter zuständig.
15. Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regelt die dem Präsidium bekannte **Verwaltungsanordnung** der Präsidentin des Landgerichts.
16. In jedem **neuen Geschäftsjahr** beginnt der Turnus in Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres.

IV. Verteilung außerhalb des Turnus

1. Für die Aufteilung nach **Amtsgerichtsbezirken** gelten folgende allgemeine Regeln:
 - a. Maßgebend ist - auch bei anderen besonderen, auch ausschließlichen Gerichtsständen - in der nachstehenden Reihenfolge:
 - aa) ein Gerichtsstand des Beklagten aus unerlaubter Handlung (z.B. § 32 ZPO), sofern der Anspruch sich aus einem Unfall im Straßenverkehr herleitet;
 - bb) der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten;
 - cc) der allgemeine Gerichtsstand des Klägers;
 - dd) fehlt ein solcher Gerichtsstand im Landgerichtsbezirk Bonn oder ist ein Gerichtsstand bei mehreren Amtsgerichten des Bezirks begründet, so gilt der Amtsgerichtsbezirk Bonn (Name des Beklagten) als maßgebend.
 - b. Ist für mehrere Beklagte oder Kläger ein Gerichtsstand gleicher Rangordnung nach Ziff. 1. im Landgerichtsbezirk gegeben, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Beklagten/Kläger; dies gilt für die Aufteilung sowohl nach Amtsgerichtsbezirken wie

nach Buchstaben. Bei Gleichheit des Nachnamens entscheidet über die Aufteilung nach Amtsgerichtsbezirken der im Alphabet an erster Stelle stehende erste Vorname des Beklagten/Klägers. Ist für einen Beklagten oder Kläger eine Spezialzuständigkeit gegeben, hat diese Vorrang.

2. Für die **Kammern für Handelssachen** gilt folgende Regelung:
 - a. Soweit die Kammern für Handelssachen über sofortige **Beschwerden nach § 335 Abs. 5 HGB** entscheiden, ist die Endziffer der fortlaufend nach Eingang nummerierten Verfahren maßgebend. Zum 01.01. eines jeden Geschäftsjahres beginnt die Nummerierung der eingehenden Verfahren mit 000.
 - b. In allen **erstinstanzlichen Verfahren** ist für die Kammern für Handelssachen ausschließlich die Bezeichnung des Beklagten maßgebend.
3. Für die Aufteilung nach **Buchstaben und Sachgebieten** gelten folgende allgemeine Regeln, wobei nur die für die Bestimmung des Amtsgerichtsbezirks nach B IV.1. maßgebliche Partei zu berücksichtigen ist:
 - a. Bei natürlichen Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens (unabhängig von Groß- oder Kleinschreibung). Hierbei bleiben Adelstitel sowie die Zusätze van, von, de, St, Abu, Al, Ali, Ben, El, Mac, Mc (abschließende Aufzählung, unabhängig von Groß- oder Kleinschreibung) außer Betracht.
 - b. Bei Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinden ist maßgebend die im Namen enthaltene geographische Bezeichnung, bei mehreren die speziellere. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt B IV 3.c.

c. Bei juristischen Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaften, Firmen, politischen Parteien und dergleichen ist maßgebend der erste Buchstabe der Benennung.

Bei Registereinträgen entscheiden diese; bei Einzelkaufleuten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Inhabers maßgebend.

d. Unberücksichtigt bleiben die Wörter oder Wortverbindungen sowie Kombinationen hiervon aus der folgenden abschließenden Aufzählung:

Allgemeine	Stiftung
Arbeitsgemeinschaft/ARGE	Verband
Bonner	Verein
Bund	Wohnbau
Deutsch/e/er/es	Zentralverband
Gesellschaft	

Besteht die Bezeichnung nur aus Wörtern, die nach diesen Abschnitten unberücksichtigt bleiben, ist maßgebend der erste Buchstabe der Benennung. Dies gilt nicht, soweit danach die Artikel (der, die, das) oder das Wort "für" zuständigkeitsbegründend würden. In diesem Falle ist auf den ersten Buchstaben des nächsten Wortes abzustellen.

e. Bei BGB-Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ist ausschließlich der erste Buchstabe der Benennung maßgeblich, mit der die Gesellschaft nach außen in Erscheinung getreten ist. B IV 3.d. findet Anwendung. Fehlt es hieran gilt B IV 1.b..

f. Bei Klagen gegen eine/oder einer Wohnungseigentumsgesellschaft ist maßgebend der Name der WEG (Adresse).

4. Im Übrigen gelten - auch bei Klagehäufung mit andersgearteten Ansprüchen - vorrangig vor den Bestimmungen zu Ziffern B IV. 1. bis B IV. 3. folgende besondere Regeln:

- a. Bei Klagen gegen Konkurs-/Insolvenzverwalter ist im Falle der Verteilung nach Amtsgerichtsbezirken der allgemeine Gerichtsstand des Gemeinschuldners im Zeitpunkt der Konkurs-/Insolvenzeröffnung, im Falle der Verteilung nach Buchstaben dessen Name maßgebend. Dies gilt auch in den Fällen von IV 1. a. cc.
- b. Bei Rechtsstreitigkeiten im Sinne von §§ 27 Abs. 1, 28 ZPO ist im Falle der Verteilung nach Amtsgerichtsbezirken und Buchstaben der letzte Wohnsitz des Erblassers und dessen Name, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im LG-Bezirk hatte, maßgebend.

V. Sachzusammenhang bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gem. Ziffer B I.

1. Werden aus demselben Sachverhalt Rechtsfolgen in getrennten Rechtsstreitigkeiten (einschließlich PKH- und selbständige Beweisverfahren) hergeleitet (z.B. Ansprüche eines oder mehrerer Verletzter gegen mehrere Schadensurheber aus demselben Unfall), so sind alle Rechtsstreitigkeiten von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn
 - a. diese Kammer für einzelne Streitigkeiten nach den allgemeinen Regeln nicht zuständig ist oder
 - b. an den einzelnen Streitigkeiten verschiedene Parteien beteiligt sind oder
 - c. es sich um unterschiedliche Instanzen handelt.
2. Sofern eine Spezialzuständigkeit gegeben ist, ist diese Kammer zuständig, ansonsten die Kammer, die zuerst mit der Sache befasst war. Betrifft ein Rechtsstreit verschiedene Spezialzuständigkeiten so ist entscheidend, wo nach der Klageschrift der Schwerpunkt des Streites liegt. Gehen gleichzeitig bei mehreren Kammern Sachen ein, so ist die Kammer zuständig, die ziffernmäßig vorgeht; bei Bestehen einer Spezialzuständigkeit hat diese Vorrang.
3. Die Zuständigkeit nach Ziffer V. 1. – 2. wird nur begründet, wenn entweder der rechtskräftige Abschluss der früheren Sache im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache nicht mehr als 1 Jahr zurückliegt, oder bei nicht rechtskräftigem Abschluss

die frühere Sache nicht mehr als 1 Jahr nach der AktO weggelegt ist und die zuerst befasste Kammer für die Bearbeitung von Verfahren dieser Art noch zuständig ist.

4. Klagen gemäß §§ 323, 717 Abs. 2, 731, 767, 768, 893 und 945 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, Klagen, die sich auf einen in einem Vorprozess vor der Kammer abgeschlossenen Vergleich beziehen, sowie Klagen nach vorausgegangenem einstweiligen Verfügungsverfahren gehören vor die Kammer, die den früheren Rechtsstreit in der Sache zuletzt bearbeitet hat, sofern die betreffende Kammer für Verfahren dieser Art noch zuständig ist. Im Übrigen ist – wenn keine Verteilung im Turnus erfolgt - für die vorgenannten Klagen sowie für Klagen nach §§ 796 Abs. 3, 797 Abs. 5 ZPO vorrangig auf den allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners, für die Aufteilung nach Buchstaben auf den Namen des Schuldners abzustellen. Die Regelung gilt auch für zweitinstanzliche Verfahren.

VI. Berufungen

Soweit einer Kammer Berufungen zugewiesen sind, ist sie auch zuständig für die entsprechenden Beschwerden in C- und H-Sachen mit Ausnahme der Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren.

Strafsachen

- I. Die **allgemeinen Strafsachen** erster Instanz werden – soweit sie nicht nach Sachgebieten einzelnen Kammern zugewiesen sind – im Turnussystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen der 1., 2., 3. und 4. großen Strafkammer zugewiesen. **Im Übrigen** erfolgt die Geschäftsverteilung in Strafsachen entsprechend der Aufteilung unter D II.

- II. Die Zuteilung der allgemeinen Strafsachen im Turnussystem wird von den gesonderten Eingangs- und Verteilungsstellen für die 1., 2., 3. und 4. Strafkammer nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorgenommen. Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regelt die dem Präsidium bekannte Verwaltungsanordnung der Präsidentin des Landgerichts.
 - 1) Für die Reihenfolge der Zuteilung ist grundsätzlich der Eingang der einzelnen Sachen bei der Eingangsstelle maßgebend. Hiervon ausgenommen sind allein Nachtragsanklagen sowie Strafverfahren, die von einem anderen Gericht zur Verbindung mit einem bei einer Strafkammer bereits anhängigen Verfahren vorgelegt werden. Diese Verfahren sind der insoweit “vorbefassten“ Strafkammer vorab zuzuweisen, wobei sich die Anrechnung auf den Turnus aus den nachstehenden Ausführungen ergibt. Die an einem Tag eingegangenen Sachen gelten als gleichzeitig eingegangen.

Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so ist maßgebend die alphabetische Reihenfolge der Namen der Angeklagten/Angeschuldigten/Betroffenen. Das Gleiche gilt, wenn ein Verfahren mehrere Angeklagte betrifft. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend und bei gleichem Vornamen das Alter der Angeklagten (maßgebend ist dann der Name des Ältesten). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts B IV. entsprechend.
 - 2) Wie neu eingehende Sachen zu behandeln und in das Turnussystem einzubeziehen sind u.a.:

- a) Wiederaufnahmeverfahren
- b) Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil wegen Unzuständigkeit der entscheidenden Kammer aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hat,
- c) Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an das Landgericht zurückverwiesen werden, soweit nicht das Revisions- bzw. Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt,
- d) Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, soweit nicht das Revisions- bzw. Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt hat und soweit diese Verfahren nicht unter D II. gesondert einer großen Strafkammer zugewiesen worden sind – in den zuletzt genannten Fällen wird das Verfahren der betreffenden Kammer im Turnus als Eingang angerechnet; soweit die im Turnus zuständige Kammer bereits früher mit dieser Sache befasst war, tritt an ihre Stelle die im Turnus folgende nächste Kammer; die nächste eingehende Sache wird dann der übergangenen Kammer zugeteilt;
- e) auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor dem Landgericht eröffnete Verfahren, in denen das Beschwerdegericht bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat,
- f) Verfahren, die von einem anderen Gericht (insbesondere gemäß §§ 12 Abs. 2, 209, 270 StPO) an eine Strafkammer des Landgerichts Bonn verwiesen oder gemäß § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegt worden sind; - dies gilt nicht, wenn die Verweisung gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landgerichts Bonn gemäß § 209 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war; in einem solchen Fall bleibt die frühere Strafkammer ohne erneute Zuteilung zuständig, -

- g) erstinstanzliche Strafverfahren, die von einer Wirtschaftsstrafkammer oder großen Strafkammer (Schwurgericht) gemäß § 209 a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden,
- h) Anträge auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung.
- 3) Wird bei einer Strafkammer ein anderes, bereits bei einer anderen Strafkammer anhängiges Verfahren mit einem bei dieser Kammer eingehenden oder bereits anhängigen Verfahren verbunden, gilt das verbundene Verfahren bei dieser Kammer als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. Verbundene oder übernommene Verfahren gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsstelle zugeht. Dementsprechend ist die Kammer, die ein Verfahren übernommen hat, dann an nächstbereiter Stelle aus dem Turnussystem auszunehmen.
- 4)
- a) Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet.
- b) Die aufgrund Zuteilung eines Antrages auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153 a StPO im Turnusverfahren zuständig gewordene Kammer bleibt auch ohne erneute Zuteilung für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.
- c) Soweit vor der Eröffnung des Hauptverfahrens eine Trennung verbundener Strafverfahren erfolgt, verbleibt es auch für die abgetrennten Verfahren bei der Zuständigkeit der betreffenden Kammer.

- d) In den Fällen 4a) und 4b) wird die Sache bzw. im Fall 4 c) werden die abgetrennten Verfahren nicht nochmals als im Turnus zu berücksichtigender Eingang behandelt.

5)

- a) Die allgemeinen Strafsachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs – nach Maßgabe der Vorgaben unter Ziffer C II. 1) - fortlaufend der 1., 2., 3. und 4. Strafkammer zugeteilt. Die 2. Strafkammer wird bei jeder 1., 3., 5., 7. etc. Verteilungsrunde ausgelassen. Die 4. Strafkammer wird bei jeder 10., 20., 30., 40. etc. Verteilungsrunde ausgelassen.
- b) Bei dieser Verteilung wird die 2. Strafkammer jeweils dann ausgenommen, sofern bei ihr vor oder gleichzeitig mit Eingang eines allgemeinen Verfahrens eine in ihre Spezialzuständigkeit (als Jugend- und Jugendschutzkammer) fallende Anklage eingegangen ist, was jeweils vorab festzustellen ist.
- c) Die 4. Strafkammer wird jeweils zusätzlich zur Regelung unter 5) a) dann ausgenommen, sofern bei ihr vor oder gleichzeitig mit Eingang eines allgemeinen Verfahrens eine in ihre Spezialzuständigkeit (als Schwurgericht) fallende Anklage eingegangen ist. Bei jeder dritten eingegangenen Schwurgerichtssache wird die Kammer zusätzlich ein weiteres Mal von der Verteilung ausgenommen.
- d) Die 1. große Strafkammer, die für aufgehobene und zurückverwiesene Schwurgerichtsverfahren sowie für aufgehobene und zurückverwiesene Wirtschaftsstrafverfahren zuständig ist, ist von der Verteilung auszunehmen, wenn vor oder gleichzeitig mit dem Eingang eines allgemeinen Verfahrens eine aufgehobene und zurückverwiesene Schwurgerichtssache bzw. eine entsprechende Wirtschaftsstrafsache bei ihr eingeht. Nach Eingang der jeweils dritten Schwurgerichtssache wird die 1. Strafkammer zusätzlich ein weiteres Mal von der Verteilung ausgenommen.
- 6) Im jedem neuen Geschäftsjahr beginnt der Turnus in Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres. Erste Verteilungsrunde dieses Geschäftsjahres ist der mit Ablauf des 31.12. des Vorjahres maßgebliche Turnusdurchgang.

- 7) Eine Falschzuteilung berührt die Zuständigkeit der nachfolgend zugewiesenen Verfahren nicht.

III.

- 1) Die **Jugend- und Jugendschutzverfahren** erster Instanz werden – soweit sie nicht nach Sachgebieten einzelnen Kammern zugewiesen sind – im Turnussystem der 2. und 8. großen Strafkammer zugewiesen. **Im Übrigen** erfolgt die Geschäftsverteilung in Jugend- und Jugendschutzverfahren entsprechend der Aufteilung unter D II.
- 2) Die Zuteilung der erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren im Turnussystem wird von den gesonderten Eingangs- und Verteilungsstellen für die 2. und 8. Strafkammer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen unter Ziffer C II. 1), 2) a), c), f), 3), 4), 6) und 7) vorgenommen. Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regelt die dem Präsidium bekannte Verwaltungsanordnung der Präsidentin des Landgerichts.
- 3) Die erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs – unter Beachtung von Ziffer C II. 1) - fortlaufend der 2. und 8. Strafkammer zugeteilt. Die 8. Strafkammer nimmt nur an jeder 4., 8., 12., 16. etc. Verteilungsrunde teil.

IV.

- 1) Ist in Beschwerdesachen die öffentliche Klage noch nicht erhoben, sind aber von mehreren Beschuldigten nur einer oder einige Beschwerdeführer, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem oder den Beschwerdeführern. Ist der Beschwerdeführer ein nicht beschuldigter Dritte, so ist auf dessen Namen abzustellen.
- 2) Ist – etwa bei Beschwerden gegen Durchsuchungsanordnungen in Ermittlungsverfahren – ein Beschuldigter nicht namentlich bekannt, so ist der Name des Beschwerdeführers [zu ermitteln nach Maßgabe des Abschnitts B IV.3.] zuständigkeitsbestimmend.

Verteilung der richterlichen Geschäfte

I.

Zivilkammern

Es bearbeiten (einschließlich der Anträge auf Prozesskostenhilfe und etwaiger Nebenentscheidungen) die

1. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit nicht die 9. oder die 10. Zivilkammer zuständig ist,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften) und soweit öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, die Deutsche Post AG oder die Deutsche Telekom AG (einschließlich ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) (als Parteien) beteiligt sind,
- c. alle sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, in denen Ansprüche gegen eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder gegen rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden, sofern nicht die 2., 3., 9., 10. oder die 15. Zivilkammer zuständig ist,
- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges im Turnus.

2. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges betreffend gewerbliche Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 Abs. 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), sowie sonstige Optionsgeschäfte und Bürgschaften, die im Zusammenhang mit gewerblichen Bankgeschäften stehen, soweit nicht die 3. Zivilkammer zuständig ist,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges betreffend Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 KWG ist, mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen, soweit nicht die 3. Zivilkammer zuständig ist,
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges betreffend Ansprüche aus Leasingverträgen und Kreditkartengeschäften, soweit nicht die 3. Zivilkammer zuständig ist,
- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges im Turnus.

3. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges betreffend gewerbliche Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 Abs. 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG), sowie sonstige Optionsgeschäfte und Bürgschaften, die im Zusammenhang mit gewerblichen Bankgeschäften stehen, aus dem Amtsgerichtsbezirk Bonn,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges betreffend Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG ist, mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen, aus dem Amtsgerichtsbezirk Bonn,

- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges betreffend Ansprüche aus Leasingverträgen und Kreditkartengeschäften aus dem Amtsgerichtsbezirk Bonn,
- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges im Turnus.

4. Zivilkammer:

- a. die Beschwerden
 - aa) in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (nach dem FEG und dem PsychKG),
 - bb) in Zwangsvollstreckungs- und Verteilungssachen (M- und J-Sachen des Amtsgerichts) soweit nicht die 6. Zivilkammer zuständig ist,
- b. die Beschwerden nach § 54 des Beurkundungsgesetzes und nach § 15 der Bundesnotarordnung,
- c. die Entscheidungen über die Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 36 und 650 Abs. 3 ZPO, 5 FGG, 5 FamFG und 2 ZVG,
- d. die Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die der Zuständigkeit der Landgerichte unterfallenden Beschwerden des FamFG, soweit nicht die 6. oder 8. Zivilkammer zuständig sind,
- e. die Entscheidungen nach §§ 46, 47 FGG sowie nach § 4 FamFG,
- f. die Geschäfte nach Art. 133 PrFGG (bis zum 01.01.1876 geführte Standesregister im bisherigen Geltungsbereich des Rheinischen Rechts),
- g. Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des FamFG, soweit nicht die 8. Zivilkammer zuständig ist,
- h. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz und
- i. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges im Turnus.

5. Zivilkammer:

- a. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten - mit Ausnahme der Miet- und Wohnungseigentumssachen -
 - aa) der Abteilungen 16, 17 und 23 sowie aller nichtverteilten Abteilungen des Amtsgerichts Euskirchen und
 - bb) der Abteilungen 3, 4 – 10, 12, 13, 14, 16, 18, 102 – 107, 109, 110, 112, 114 und 116 sowie aller nichtverteilten Abteilungen des Amtsgerichts Bonn,
- b. die Berufungen in Unterhaltssachen, soweit nicht das Oberlandesgericht zuständig ist,
- c. die Entscheidungen über Gesuche auf Ablehnung eines Schiedsrichters gem. § 1037 ZPO und
- d. über sofortige Beschwerden
 - aa) gegen Entscheidungen des Amtsgerichts gemäß § 10 S. 2 RPfIG,
 - bb) gegen Entscheidungen des Amtsgerichts gemäß § 46 Abs. 2 ZPO.

6. Zivilkammer:

- a. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Amtsgerichts Rheinbach,
- b. die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn in Mietsachen einschließlich Ansprüchen aus sonstigen Nutzungsverhältnissen an Grundstücken (Miet- und Pachtverhältnisse an Grundstücken und Räumen; Nießbrauchrechte, soweit es um Wohnraumnutzung geht; dingliche Wohnrechte und Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, soweit Wohnraumnutzung in Frage steht),
- c. die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen der Amtsgerichte), falls diese die Vollstreckung von Räumungstiteln betreffen, einschließlich der Entscheidungen nach § 885 Abs. 4 ZPO und einschließlich der dazugehörigen Kostensachen,
- d. die Einwendungen nach § 156 KostO,

- e. die Beschwerden in Grundbuchangelegenheiten,
- f. die Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K- und L-Sachen des Amtsgerichts)
- g. die Beschwerden in Mahnverfahren,
- h. die Beschwerden in Insolvenzverfahren, einschließlich eventueller Beschwerdeverfahren betr. Konkurs- und Vergleichsverfahren aus der Zeit vor dem 01.01.1999 und
- i. die sonstigen Beschwerden, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist.

7. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften), soweit nicht die 1. oder die 10. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß B III. 3. b. des Geschäftsverteilungsplans,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges im Turnus.

8. Zivilkammer:

- a. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten - mit Ausnahme der Unterhalts- und Mietsachen -
 - aa) der Abteilungen 2, 11, 15, 101, 108, 111, 113 und 115 des Amtsgerichts Bonn
 - bb) der Abteilung 4 und 13 des Amtsgerichts Euskirchen
 - cc) des Amtsgerichts Königswinter,
 - dd) des Amtsgerichts Siegburg,
 - ee) des Amtsgerichts Waldbröl und
 - ff) der übrigen, nicht gesondert aufgeführten Amtsgerichte.

- b.
 - aa) die Beschwerden und Berufungen in Wohnungseigentumssachen (nach dem Wohnungseigentumsgesetz),
 - bb) sowie Berufungen in Rechtsstreitigkeiten zwischen Wohnungseigentümer/n oder des/deren Mieter oder Nutzer gegen die Mieter oder Nutzer anderer Wohnungseigentümer, wenn der Streit zwischen den Wohnungseigentümern, von denen die Mieter oder Nutzer ihre Rechte herleiten, eine Wohnungseigentums-sache nach dem WEG wäre,
 - cc) und Berufungen in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Wohnungsei-gentümergeinschaft gegen einen ausgeschiedenen Wohnungseigentümer auf Zahlung von Beiträgen nach § 16 WEG,
- c. die Beschwerden in Kostensachen – mit Ausnahme der Beschwerden nach § 6 GKG - in C-, H- und WEG-Sachen.

9. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges
 - aa) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung einschließ-lich Amtspflichtverletzung hergeleitet werden,
 - bb) über Haftungsansprüche nach dem Arzneimittelgesetz,
 - cc) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Tieren, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges,
 - aa) über Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens aus Veröffentlichungen oder drohenden Veröffentlichungen, insbesondere durch Presse, Film, Funk und Fernsehen sowie aus veröffentlichten Äußerungen, ausgenommen Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Verlags- und Urheberrechtes,
 - bb) über Ansprüche auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung
 - cc) über Ansprüche nach § 12 Abs. 2 des WDR-Gesetzes, § 17 Abs. 4 Landesrund-funkgesetz NRW oder vergleichbaren Vorschriften,

- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Personenversicherungsverhältnissen (insbesondere Lebens-, Unfall-, Kranken-, Krankentagegeld, Krankenhaustagegeld-, Pflege- und Berufsunfähigkeits-(zusatz)versicherungen) und den sie betreffenden Teilungsabkommen, einschließlich entsprechender Versicherungsvermittlungsverträge, soweit für die Entscheidung auch der Inhalt der zu Grunde liegenden Versicherung maßgeblich ist und
- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges im Turnus.

10. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Herstellung, Verwertung, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von Computern (Hardware und Software), auch soweit sie Teile von Maschinen und Anlagen sind, und über die Nutzung des Internets (insbesondere Internetverträge - nicht Verträge, die via Internet geschlossen werden - Zugang zum Internet, Namensrechte im Zusammenhang mit der Benutzung des Internets) einschließlich eventueller Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen aus diesem Bereich,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus dem Bereich der Satellitentechnologie (einschließlich der Nutzung von Sendefrequenzen),
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsverträgen, die nicht der Zuständigkeit der 9. Zivilkammer unterfallen, einschließlich entsprechender Versicherungsvermittlungsverträge, soweit für die Entscheidung auch der Inhalt der zu Grunde liegenden Versicherung maßgeblich ist und
- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges im Turnus.

13. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und

Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften), soweit nicht die 1. oder die 10. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß B III. 3. b. des Geschäftsverteilungsplans,

- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges im Turnus.

15. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Dies umfasst nicht Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit von den Vorgenannten betriebenen bzw. beendeten Sozietäten, Bürogemeinschaften oder Partnerschaften sowie Ansprüche wegen der Veräußerung einer Kanzlei,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges im Turnus.

18. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften), soweit nicht die 1. oder die 10. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß B III. 3. b. des Geschäftsverteilungsplans,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit sie keiner anderen Kammer zugewiesen sind,
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges im Turnus.

19. Zivilkammer:

die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, soweit die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen,

auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs.2 GVG) und der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist.

Der Rechtsstreit kann vor dieser Kammer nur verhandelt werden, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift/Anspruchsbegründungsschrift und die beklagte Partei

- a) im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw.
- b) bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klageerwiderung, spätestens im ersten stattfindenden Termin

dies beantragen.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

1. Kammer für Handelssachen:

- a. alle Handelssachen des ersten Rechtszuges mit dem Anfangsbuchstaben T sowie
- b. Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 909-953.

2. Kammer für Handelssachen:

- a. alle Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben K, M, N, R und U sowie
- b. Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 000-044.

3. Kammer für Handelssachen:

- a. alle Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben D, F, H, J, L, P, V und W,
- b. die Entscheidungen nach § 143 Abs. 1 FGG und
- c. alle Verfahren im zweiten Rechtszuge vor den Kammern für Handelssachen, mit Ausnahme der Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB.

4. Kammer für Handelssachen:

- a. alle Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben G, I, O, Q, S, X und Y sowie
- b. Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 954-999.

5. Kammer für Handelssachen:

- a. alle Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, E und Z und
- b. Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 045-089.

6. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 090-180.

7. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 181-271.

8. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 272-362.

9. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 363-453.

10. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 454-544.

11. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 545-635.

12. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 636-726.

13. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 727-817.

14. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB mit den Endnummern 818-908.

Strafkammern

Es bearbeiten

1. Strafammer:

1) als allgemeine Strafammer

- a) die Strafsachen des ersten Rechtszuges entsprechend der Zuteilung nach dem unter C II. geregelten Turnussystem,
- b) die Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht eine andere Strafammer zuständig ist,
- c) die gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 161 a Abs. 3 StPO, soweit nicht die 2. oder die 7. große Strafammer zuständig ist.

2) als Schwurgerichtskammer

die Schwurgerichtssachen der 4. Strafammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

3) als Wirtschaftsstrafammer

- a) als große Wirtschaftsstrafammer,
die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 7. Strafammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,
- b) als kleine Wirtschaftskammer,
die zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 7. Strafammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

2. Strafkammer:

- 1) als große Jugendkammer (gegebenenfalls zugleich als Kammer für Bußgeldsachen) bzw. Jugendschutzkammer
 - a) alle zur Zuständigkeit der Jugendkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit diese nicht der 8. Strafkammer gesondert zugewiesen sind oder ihr nach dem unter C III. geregelten Turnussystem zugeteilt werden,
 - b) alle zur Zuständigkeit der Jugendkammern gehörenden Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen, einschließlich der Sachen in gerichtlichen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie gegen die Entscheidungen des Ermittlungsrichters und des Amtsgerichts nach dem StrEG in Verfahren, die Taten betreffen, bei denen die Beschuldigten zur Tatzeit Jugendliche oder Heranwachsende waren, soweit diese nicht der 8. Strafkammer zugewiesen sind,
 - c) die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 83 Abs. 2 JGG,
 - d) die gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 161 a Abs. 3 StPO in Jugend- und Jugendschutzsachen,
 - e) die erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 8. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,
die zweitinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 8. Strafkammer, die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,
- 2) als kleine Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer
die zweitinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 8. Strafkammer, die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

3) als allgemeine Strafkammer

die Strafsachen des ersten Rechtszuges entsprechend der Zuteilung nach dem unter C II. geregelten Turnussystem,

4) als Kammer für Bußgeldsachen

die Beschwerden in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht die 7. Strafkammer zuständig ist,

5) als Wirtschaftsstrafkammer

die Strafsachen der 1. Strafkammer – soweit diese als Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat -, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

3. Strafkammer:1) als allgemeine Strafkammer

a) die Strafsachen des ersten Rechtszuges entsprechend der Zuteilung nach dem unter C II. geregelten Turnussystem,

b) die Entscheidungen nach § 462 a Abs. 3 S. 4 StPO,

c) die Beschwerden in Strafsachen,

aa) betreffend Entscheidungen über die Entschädigung für Strafvollstreckungsmaßnahmen,

bb) die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 453 StPO und

cc) betreffend Sicherungshaft gemäß § 453 c StPO,

soweit nicht die 2. oder 7. Strafkammer zuständig ist,

d) sonstige Entscheidungen in allgemeinen Strafsachen, für die das Landgericht außerhalb anhängiger Hauptsacheverfahren als Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist.

2) als Schwurgerichtskammer

die Strafsachen der 1. bzw. 7. Strafkammer – soweit diese als Schwurgerichtskammer entschieden haben -, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

4. Strafkammer:1) als Schwurgerichtskammer

alle Strafsachen, die nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,

2) als allgemeine Strafkammer

a) die Strafsachen des ersten Rechtszuges entsprechend der Zuteilung nach dem unter C II. geregelten Turnussystem,

b) die Beschwerden in Strafsachen betreffend

aa) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO),

bb) die Untersuchungshaft und die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO,

cc) die Entscheidungen über die Kosten und die notwendigen Auslagen gemäß § 464 Abs. 3 StPO,

dd) die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 210 StPO) und des Erlasses eines Strafbefehls sowie die Nichtzulassung von Privatklagen und

ee) Entscheidungen nach den Regeln des 1. Buches des 8. Abschnitts der Strafprozessordnung,

soweit nicht die 2. oder 7. Strafkammer zuständig ist,

c) die Entscheidungen in den Fällen der §§ 27 Abs.4, 30 StPO,

d) die Entscheidungen über die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 14, 15 StPO,

e) die Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 S. 2 GVG.

5. Strafkammer:

1) als Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer

a) als (große) Strafkammer

aa) die bei der 8. Strafkammer unter Ziffer 1 b) genannten Sachen, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn bereits zuvor eine Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt war,

bb) die bei der 2. Strafkammer unter Ziffer 1 e) genannten Sachen, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn bereits zuvor eine Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt war,

b) als (kleine) Strafkammer

die bei der 2. Strafkammer unter Ziffer 2) genannten Sachen, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn bereits zuvor eine Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt war,

2) als (kleine) Strafkammer

a) die Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Einzelstrafrichter, soweit nicht die 6. oder 7. Strafkammer zuständig ist,

b) die zweitinstanzlichen Strafsachen der 6. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

6. (kleine) Strafkammer:

a) die Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Einzelstrafrichter der Amtsgerichte Euskirchen, Königswinter, Rheinbach und Siegburg, soweit nicht die 7. Strafkammer zuständig ist,

b) die zweitinstanzlichen Strafsachen der 5. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

7. Strafkammer:

1) als (große) Wirtschaftskammer

- a) die Strafsachen des ersten Rechtszuges, wenn es sich um die in § 74 c Abs. 1 GVG erwähnten Wirtschaftsstrafsachen handelt,
- b) die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in den vorstehend unter 1. a) erwähnten Strafsachen,

2) als (große) allgemeine Strafkammer

- a) die Strafsachen des ersten Rechtszuges entsprechend der Zuteilung nach dem unter C II. geregelten Turnussystem,
- b) die Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen, welche die Kostenfestsetzung und den Kostenansatz betreffen,
- c) die Anträge auf gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Entschädigung, wenn der Zeuge oder Sachverständige von der Staatsanwaltschaft herangezogen worden ist,
- d) die Entscheidungen nach § 161a Abs. 3 StPO, in den vorstehend unter 1. a) erwähnten Strafsachen,
- e) die Beschwerden gegen alle aufgrund der §§ 57 ff GWB ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks,
- f) die Beschwerden in Ordnungswidrigkeiten, bei denen die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c GVG gegeben wäre, wenn die Taten nicht als Ordnungswidrigkeiten, sondern als Straftaten verfolgt würden,

3) als (kleine) Wirtschaftsstrafkammer

die Angelegenheiten in zweiter Instanz in Strafsachen der unter 1. a) erwähnten Art einschließlich der Berufungen gegen Entscheidungen des Einzelstrafrichters,

4) als (kleine) Strafkammer

im zweiten Rechtszug die Strafsachen der 5. bzw. 6. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn eine der Kammern bereits zuvor mit der Sache befasst gewesen und nach deren Entscheidung schon eine Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt ist.

8. Strafkammer:1) als große Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer

- a) die Strafsachen, die eine der in § 74 Abs. 2 GVG genannten Straftaten betreffen,
- b) die Strafsachen des ersten Rechtszuges in Jugend- und Jugendschutzsachen entsprechend der Zuteilung des unter Ziffer C III. geregelten Turnussystems,
- c) die erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 2. Strafkammer, die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden,
- d) alle zur Zuständigkeit der Jugendkammern gehörenden Berufungen in Jugend- und Jugendschutzsachen,
- e) die Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzverfahren betreffend
 - aa) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO)
 - bb) die Untersuchungshaft und die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO bei Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 GVG,
 - cc) die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 453 StPO,
 - dd) die Entscheidungen gemäß § 59 JGG,

2) als kleine Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer

alle zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer gehörenden Angelegenheiten.

Strafvollstreckungskammer:

alle nach § 78 a GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallenden Sachen.

Besetzung der Kammern

I.

Zivilkammern**1. Zivilkammer:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Sonnenberger

Beisitzer: Richter am Landgericht Eisenberg
- stellvertretender Vorsitzender -
Richter Theis

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

Saal: S 1.07 S 1.07 S 0.04

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.09, Oxfordbau
Zimmer O 3.10, Oxfordbau

2. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dichter

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Dilger
- stellvertretender Vorsitzender -
Richter am Landgericht Glasner (0,5-Dezernat)

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Saal: S 2.25 S 2.25 S 1.15

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.23, Oxfordbau

3. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schneiders
- zugleich Verwaltung -

Beisitzer: Richter am Landgericht Jung
- stellvertretender Vorsitzender -
Richterin Dr. Meyer-Berger

Sitzungstage: Montag, Dienstag Mittwoch und Freitag
 Saal: S 1.16 S 1.16 S 1.16 S 1.16
 Geschäftsstelle: Zimmer O 3.40, Oxfordbau

4. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Haller
 Beisitzer: Richter am Landgericht Richarz
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richterin am Landgericht Rohlfs (0,75-Dezernat)

Sitzungstage: Montag und Donnerstag
 Saal: S 0.19 S 1.23
 Geschäftsstelle: Zimmer O 2.08, Oxfordbau
 Zimmer O 2.39, Oxfordbau

5. Zivilkammer:

Vorsitzende: Präsidentin des Landgerichts Gräfin von Schwerin
 Beisitzer: Richterin am Landgericht Püschel (0,5-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -
 Richter am Landgericht Prietze (0,5-Dezernat)
 - zugleich Verwaltung -
 Richter am Landgericht Dr. Bräuer (0,5-Dezernat)
 - zugleich Verwaltung -

Sitzungstag: Mittwoch
 Saal: S 1.20
 Geschäftsstelle: Zimmer O 2.40, Oxfordbau

6. Zivilkammer:

Vorsitzender: N.N.
 Beisitzer: Richter am Landgericht Glasmann (0,5-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richter am Landgericht Kreutzmann (0,5-Dezernat)
 Richter am Landgericht Klages (0,1-Dezernat)

Sitzungstage: Montag und Donnerstag
 Saal: S 1.04 S 1.07
 Geschäftsstelle: Zimmer O 2.40, Oxfordbau

7. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Weber
 Beisitzer: Richter am Landgericht Pilger
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richterin Dr. Riem

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
 Saal: S 1.04 S 1.04 S 1.04
 Geschäftsstelle: Zimmer O 2.31, Oxfordbau

8. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Ketterle
 - zugleich Verwaltung -
 Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Meincke (0,5-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -
 Richter am Landgericht Dr. Nordmeyer (0,5-Dezernat)
 - zugleich Verwaltung -
 Richterin am Amtsgericht Klüsener (0,5-Dezernat)
 - zugleich Verwaltung -

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag
 Saal: S 1.07 W 1.13
 Geschäftsstelle: Zimmer O 2.08, Oxfordbau
 Zimmer O 2.39, Oxfordbau

9. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner
 Beisitzer: Richter am Landgericht Ehrig (0,75-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richterin Dr. Kopp

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag
 Saal: S 1.15 S 1.23 S 0.19
 Geschäftsstelle: Zimmer O 2.07, Oxfordbau

10. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Wucherpfennig
 Beisitzer: Richter am Landgericht Jörgens (0,7-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richterin Wendt

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Freitag
 Saal: S 1.23 S 0.19 S 1.23
 Geschäftsstelle: Zimmer O 3.27, Oxfordbau

13. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Meyers
 Beisitzer: Richterin am Landgericht Köhne (0,5-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -
 Richterin am Landgericht Klose

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag
 Saal: S 2.25 S 1.15 S 1.15
 Geschäftsstelle: Zimmer O 3.11, Oxfordbau

15. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Gersch
 Beisitzer: Richter am Landgericht Straub (0,7-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richterin Barmbas

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag
 Saal: S 1.15 S 2.25 S 2.25
 Geschäftsstelle: Zimmer O 3.22, Oxfordbau

18. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Turnwald
Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Onderka (0,5-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richterin am Landgericht Dr. Marczak (0,5-Dezernat)
Richterin Dr. Sauthoff

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag
Saal: S 0.10 S 0.10 S 1.04
Geschäftsstelle: Zimmer O 2.30, Oxfordbau

19. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kaufmann
Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Nordmeyer
- stellvertretender Vorsitzender -
Richter am Landgericht Dr. Ochsenfahrt

Sitzungstage: Montag
Saal: S 2.07
Geschäftsstelle: Zimmer O 2.31, Oxfordbau

1. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Bellin

Handelsrichter:

1. Handelsrichter Lau
2. Handelsrichter Haus
3. Handelsrichter van Dorp
4. Handelsrichter Dr. Lipprandt
5. Handelsrichter Schyns
6. Handelsrichter Blümlein

Sitzungstag: Dienstag

Saal: S 1.23

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.04, Oxfordbau
Zimmer O Z.07, Oxfordbau

2. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kaufmann

Handelsrichter:

1. Handelsrichter Nordhorn
2. Handelsrichter Deiterding
3. Handelsrichter Dr. Dönch
4. Handelsrichter Mertens
5. Handelsrichter Kern
6. Handelsrichter Westenhöfer

Sitzungstag: Donnerstag

Saal: S 1.16

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.04, Oxfordbau
Zimmer O Z.03, Oxfordbau

3. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Japes

Handelsrichter:

1. Handelsrichter Hundhausen
2. Handelsrichter Gieraths
3. Handelsrichter Bleeck
4. Handelsrichter Maier
5. Handelsrichterin Napieralla

6. Handelsrichter Dr. Schäkel
7. Handelsrichter Hoffmann
8. Handelsrichter Stephan
9. Handelsrichter Kranz
10. Handelsrichter Hansen

Sitzungstag: Donnerstag
Saal: S O.19
Geschäftsstelle: Zimmer O 3.04, Oxfordbau

4. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kurpat
Handelsrichter:

1. Handelsrichter O. R. Müller
2. Handelsrichter Engert
3. Handelsrichter Grodowski
4. Handelsrichterin Baaken
5. Handelsrichter Meyring
6. Handelsrichter Dr. Weidert

Sitzungstag: Mittwoch
Saal: S 0.19
Geschäftsstelle: Zimmer O 3.04, Oxfordbau
Zimmer O Z.03, Oxfordbau

5. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Ahlmann
Handelsrichter:

1. Handelsrichter Stromann
2. Handelsrichter Faßbender
3. Handelsrichterin Gall
4. Handelsrichter Pinsdorf
5. Handelsrichter Schmidt
6. Handelsrichter T. Müller

Sitzungstag: Mittwoch
Saal: S 2.07

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.04, Oxfordbau
Zimmer O Z.07, Oxfordbau

6. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende/r: N.N.
Stellvertretender Vorsitzender: Richter am Landgericht Glasmann (0,5-Dezernat)
Weitere Stellv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Köhne (0,5-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.04, Oxfordbau

7. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Dorsel (0,5-Dezernat)
Stellvertretender Vorsitzender: Richter am Landgericht Straub (0,3-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.07, Oxfordbau

8. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende/r: N.N.
Stellvertretender Vorsitzender: Richter am Landgericht Klages (0,9-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.03, Oxfordbau

9. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende/r: N.N.
Stellvertretende Vorsitzende: Richterin am Landgericht Dr. Krause

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.07, Oxfordbau

10. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende/r: N.N.
Stellvertretender Vorsitzender: Richter am Landgericht Jörgens (0,3-Dezernat)
Weiterer Stellv. Vorsitzender: Richter am Landgericht Kreutzmann (0,5-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.07, Oxfordbau

11. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Spenner (0,5-Dezernat)

Stellvertretende Vorsitzende: Richterin am Landgericht Lucks (0,5-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.03, Oxfordbau

12. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende/r: N.N.

Stellvertretender Vorsitzender: Richter am Landgericht Meimberg (0,5-Dezernat)

Weitere Stellv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Dr. Schmitz (0,5-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.07, Oxfordbau

13. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Eckloff (0,4-Dezernat)
- zugleich Verwaltung -

Stellvertretender Vorsitzender: Richter am Landgericht Dr. Nicknig (0,6-Dezernat - ab 19.01.2012)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.04, Oxfordbau

14. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Geiger (0,75-Dezernat)

Stellvertretender Vorsitzender: Richter am Landgericht Ehrig (0,25-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O 0.03, Oxfordbau

Strafkammern**1. Strafkammer:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht de Vries
 Beisitzer: Richterin am Landgericht Jürgens (0,75-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -
 Richterin am Landgericht Dr. Schmitz (0,5 Dezernat)
 Richterin am Landgericht Kämpfer (0,5-Dezernat)

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag
 Saal: S 0.14 S 0.14 S 0.14
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

2. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmitz-Justen
 Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Stollenwerk (0,75-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender und Gnadenbeauftragter -
 Richterin am Landgericht Dr. Johansson (0,5-Dezernat)
 Richterin am Landgericht Dr. Lichtenberger (0,6-Dezernat)

2. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmitz-Justen
 Stellv. Vorsitzender: Richter am Landgericht Dr. Stollenwerk

Sitzungstage: Montag, Dienstag Mittwoch und Freitag
 Saal: S 0.15 S 0.14 S 0.15 S 0.14
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

3. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Reinhoff (0,75-Dezernat)
 - zugleich Verwaltung -
 Beisitzer: Richterin am Landgericht Schümann (0,5-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -

Richter am Landgericht Dr. Ochsenfahrt

Richterin Dr. Jung (0,5-Dezernat)

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag
 Saal: S 1.20 S 0.11 S 0.11
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

4. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Janßen
 Beisitzer: Richterin am Landgericht Klatte (0,5-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -
 Richter am Landgericht Dr. Nicknig (0,4-Dezernat -
 ab 19.01.2012)
 Richter am Amtsgericht Holdorf

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Donnerstag
 Saal: S 0.11 S 0.11 S 0.11
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

5. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eumann
 Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Ochsenfahrt
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richter am Landgericht Dr. Thum

5. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eumann

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag
 Saal: S 0.10 S 0.10 S 0.10
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

6. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schwill
 Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag
 Saal: S 0.08 S 0.04 S 0.08
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

7. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Rausch
 Beisitzer: Richter am Landgericht Fleischhauer
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richter am Landgericht Dr. Thum

7. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Rausch
 Stellv. Vorsitzender: Richter am Landgericht Fleischhauer

 Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag
 Saal: S 0.15 S 0.15 S 0.15
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

8. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kunkel
 Beisitzer: Richter am Landgericht Meimberg (0,5-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richterin am Landgericht Johann to Settel (0,5-Dezernat)
 Richter am Landgericht Dr. Nehring (0,5-Dezernat)

8. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kunkel
 Stellv. Vorsitzender: Richter am Landgericht Meimberg
 Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag
 Saal: W 1.13 W 1.13 W 1.13
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

Strafvollstreckungskammer:

Mitglieder der Strafvollstreckungskammer in der Besetzung gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG (sog. „große“ Strafvollstreckungskammer) und § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG (sog. „kleine“ Strafvollstreckungskammer)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Reinhoff (0,1-Dezernat) - zugleich Verwaltung -			
Beisitzer:	Richter am Landgericht Killian - stellvertretender Vorsitzender - Richter am Landgericht Dr. Nehring (0,5-Dezernat) Richter am Landgericht Glasner (0,5-Dezernat) Richter am Landgericht Poell			
Sitzungstage:	Montag,	Dienstag	Donnerstag	und Freitag
Saal:	S 0.04	S 0.04	S 0.04	S 1.07
Geschäftsstelle:	Zimmer O 1.01, Oxfordbau Zimmer O 1.02, Oxfordbau Zimmer O 1.03, Oxfordbau			

Vertretungsregelung

1)

Es werden vertreten:

- a) die 1. Zivilkammer durch die 7. und 6. Zivilkammer,
 die 2. Zivilkammer durch die 6. und 4. Zivilkammer,
 die 3. Zivilkammer durch die 8. und 5. Zivilkammer,
 die 4. Zivilkammer durch die 18. und 15. Zivilkammer,
 die 5. Zivilkammer durch die 3. und 8. Zivilkammer,
 die 6. Zivilkammer durch die 2. und 7. Zivilkammer,
 die 7. Zivilkammer durch die 1. und 9. Zivilkammer,
 die 8. Zivilkammer durch die 5. und 3. Zivilkammer,
 die 9. Zivilkammer durch die 15. und 13. Zivilkammer,
 die 10. Zivilkammer durch die 13. und 18. Zivilkammer,
 die 13. Zivilkammer durch die 10. und 2. Zivilkammer,
 die 15. Zivilkammer durch die 9. und 1. Zivilkammer,
 die 18. Zivilkammer durch die 4. und 10. Zivilkammer,
 die 19. Zivilkammer durch die 8. und 5. Zivilkammer.
- b) die 1. KfH in den Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB durch die
 4., 5., 6. und 7. KfH,
 im Übrigen durch die 2., 3., 4. und 5. KfH
 die 2. KfH in den Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB durch die
 5., 6., 7. und 8. KfH,
 im Übrigen durch die 3., 4., 5. und 1. KfH
 die 3. KfH durch die 4., 5., 1. und 2. KfH
 die 4. KfH in den Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB durch die
 6., 7., 8. und 9. KfH,
 im Übrigen durch die 5., 1., 2. und 3. KfH
 die 5. KfH in den Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB durch die
 7., 8., 9. und 10. KfH,
 im Übrigen durch die 1., 2., 3. und 4. KfH

die 6. KfH	durch die 8., 9., 10. und 11. KfH
die 7. KfH	durch die 9., 10., 11. und 12. KfH
die 8. KfH	durch die 10., 11., 12. und 13. KfH
die 9. KfH	durch die 11., 12., 13. und 14. KfH
die 10. KfH	durch die 12., 13., 14. und 1. KfH
die 11. KfH	durch die 13., 14., 1 und 2. KfH
die 12. KfH	durch die 14., 1., 2. und 4. KfH
die 13. KfH	durch die 1., 2., 4. und 5. KfH
die 14. KfH	durch die 2., 4., 5. und 6. KfH.

- c) die 1. Strafkammer durch die 2., 3., 4., 7. und 8. Strafkammer,
 die 2. Strafkammer durch die 8., 1., 7., 3. u. 4. Strafkammer,
 die 3. Strafkammer durch die 1., 2., 4., 8. u. 7. Strafkammer,
 die 4. Strafkammer durch die 3., 2., 8., 1. u. 7. Strafkammer,
 die 5. Strafkammer durch die 7., 1., 2., 3. u. 8. Strafkammer,
 die 7. Strafkammer durch die 4., 8., 3., 1. u. 2. Strafkammer,
 die 8. Strafkammer durch die 2., 1., 7., 4. u. 3. Strafkammer,
 die große Strafvollstreckungskammer durch die übrigen Mitglieder der kleinen Strafvollstreckungskammer sowie dann durch die 1. und 7. Strafkammer,
 die Mitglieder der kleinen Strafvollstreckungskammer vertreten sich wechselseitig, alles weitere regelt der Kammergeschäftverteilungsplan,
- d) der Vorsitzende der 2. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden der 5., 6. und 1. Strafkammer,
 der Vorsitzende der 5. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden der 6., 1. und 2. Strafkammer,
 der Vorsitzende der 6. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden der 5., 3. und 2. Strafkammer,
 der Vorsitzende der 7. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden der 6., 5. und 2. Strafkammer,
 der Vorsitzende der 8. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden der 6., 5. und 4. Strafkammer,

- wobei der geschäftsplanmäßig bestellte Vertreter Vorrang hat -.

2)

Zur Vertretung ist zunächst die jeweils an erster Stelle aufgeführte Vertretungskammer (Vertretungsdezernat) berufen, die jeweils folgenden Kammern erst an zweiter, dritter oder vierter Stelle. Treten für eine Kammer an einem Tag mehrere Vertretungsfälle ein, so geht der in der vorstehenden Rangfolge bestimmte an früherer Rangstelle stehende Vertretungsfall vor. Bei verbleibenden Kollisionen ist die ziffernmäßig vorgehende Kammer (auch vor der Strafvollstreckungskammer) zu vertreten.

3)

- a) Sofern bei einer Kammer die Vertretung des Vorsitzenden nicht gemäß § 21 f Abs. 2 GVG innerhalb der eigenen Kammer geregelt werden kann, tritt der Vorsitzende der Vertretungskammer oder, falls auch dieser verhindert ist, der gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zu dessen Vertretung berufene Richter der Vertretungskammer als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein.
- b) Wird eine Kammer durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Vertretungskammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend in jedem Vertretungsfall mit dem Dienstjüngsten, jedoch unter Beachtung des § 29 DRiG, und endend mit dem Vorsitzenden, in die vom Ausfall betroffene Kammer ein. Diese Regelung gilt für Ziffer 4) entsprechend.
- c) Beisitzer bleiben unberücksichtigt, wenn ihr Eintritt zu der Besetzung einer Kammer mit Geschwistern oder Eheleuten führen würde oder wenn sie nach ihrem Eintritt über ein gegen Geschwister oder Eheleute gerichtetes Befangenheitsgesuch entscheiden müssten.

4)

Ist in zweitinstanzlichen Strafsachen ein zweiter Richter hinzuzuziehen, so sind die Beisitzer der folgenden Kammern berufen:

- bei der 5. Strafkammer die Beisitzer der 2. Strafkammer,
- bei der 6. Strafkammer die Beisitzer der 3. Strafkammer,
- bei der 7. Strafkammer die Beisitzer der 4. Strafkammer,
- bei der 8. Strafkammer die Beisitzer der 7. Strafkammer.

5)

Für den Fall, dass ein Ergänzungsrichter zu bestellen ist, finden die vorstehenden Vertretungsregelungen Anwendung.

A N H A N G**Gnadenstelle bei dem Landgericht Bonn:**

Leiter: Richter am Landgericht Dr. Stollenwerk

Vertreter/in: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eumann
Richterin am Landgericht Köhne

Geschäftsstelle: Zimmer W 1.04 Wilhelmstraße

Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Bonn:

Leiter: Vorsitzender Richter am Landgericht Reinhoff

Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Eckloff
Richter am Landgericht Prietze

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.01 Oxfordbau

Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile des Turnusblatts kennzeichnet einen Turnusdurchlauf.

Bonn, den 07. Dezember 2011

Das Präsidium des Landgerichts

Gräfin von Schwerin

Sonnenberger

Dichter

Reinhoff

Dr. Kunkel

Wucherpennig

Rohlfs

Kurpat

Johann to Settel